

Feldlerche, Kuckuck, Feldsperling, Fasan, Star, Neuntöter, Dorngrasmücke und Wendehals konnten nur an der Peripherie des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Sie können aufgrund dessen als Randsiedler eingestuft werden. Das Rebhuhn konnte jedoch nicht während der Kartierungen nachgewiesen werden, da das Projektgebiet für diese Art keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Ein Vorkommen außerhalb des Gebietes ist jedoch nicht auszuschließen. Da die Reviere dieser Arten jedoch räumlich und funktional außerhalb des Eingriffsgebietes liegen, kann eine Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Als Brutvögel konnten im Untersuchungsgebiet Baumpieper, Mäusebussard, Stieglitz, Grünling, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Aaskrähe, Zippammer, Goldammer, Rotkehlchen, Wanderfalke, Trauerschnäpper, Buchfink, Eichelhäher, Nachtigall, Bachstelze, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Zilpzalp, Fitis, Elster, Heckenbraunelle, Girlitz, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel und Wacholderdrossel nachgewiesen werden.

Von diesen im UG vorkommenden Brutvögeln besitzen jedoch lediglich Baumpieper, Mäusebussard, Zippammer und Wanderfalke eine besondere artenschutzfachliche Bedeutung. Für die weiteren vorkommenden, weit verbreiteten und ungefährdeten europäischen Vogelarten wird eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen, da diese aufgrund ihrer wenig spezifischen Lebensraumansprüche bauzeitlich im Umfeld des Vorhabensbereiches ausreichende Ausweichmöglichkeiten finden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die getroffenen Schutzvorkehrungen (Bauzeitenregelung, Begrenzung der Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß) sowie die am Bestand orientierte, naturnahe Wiederbegrünung der bauzeitlich beeinträchtigten Flächen eine erhebliche bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigung unterbinden.

3.4.3 Betrachtung und Beurteilung der potenziell betroffenen Vogelarten

Nachfolgend werden die nachgewiesenen Vogelarten beschrieben, für die gemäß Konfliktanalyse eine Beeinträchtigung vorerst nicht auszuschließen ist. Es wird hierbei im Einzelfall geprüft, ob eine Beeinträchtigung tatsächlich vorliegt oder ausgeschlossen werden kann.

3.3.4.1 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Grundinformationen

Der Baumpieper besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautvegetation sowie mit einzelnen oder locker stehenden Sträuchern oder Bäumen. Er bevorzugt vor allem sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen. - Der Baumpieper konnte zweimal im Nordwesten des Untersuchungsgebietes außerhalb des Eingriffsgebietes beobachtet bzw. beim Singflug verheard werden.

Verbot § 44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: **nein**

Eine vorhabensbedingte Tötung oder Verletzung durch die Anlage von Fangzaunreihen und Netzen kann ausgeschlossen werden.

Verbot § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG verletzt: **nein**

Die Durchführung der geplanten Hangsicherungsmaßnahmen und die ggfs. notwendige Beseitigung von Gehölzen erfolgen außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3), um eine Beeinträchtigung des Baumpiepers während der Brut zu vermeiden. Eine erhebliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr.3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: **nein**

Eine erhebliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor.

3.3.4.2 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Grundinformationen

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensr6ume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbest6nde als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgeh6lze sowie Baumgruppen und Einzelb6ume, in denen der Horst in 10 - 20 m H6he angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Er frisst Kleins6uger, Reptilien und im Winter h6ufig Fallwild. In optimalen Lebensr6umen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Gr6Be beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgesch6ft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Der Mäusebussard konnte im Untersuchungsraum aktuell als Brutvogel nachgewiesen werden. Der Horststandort liegt dabei im oberen Hangbereich. Der gesamte Untersuchungsraum ist Teil seines ausgedehnten Jagdhabitates.

Verbot § 44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein

Eine vorhabensbedingte T6tung oder Verletzung durch die Anlage von Fangzaunreihen und Netzen kann ausgeschlossen werden.

Verbot § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG verletzt: nein

Die Durchf6hrung der geplanten HangsicberungsmaBnahmen und die ggf. notwendige Beseitigung von Geh6lzen erfolgen auBerhalb der Brutzeiten (VermeidungsmaBnahmen V 2 und V 3), um eine Beeintr6chtigung des Mäusebussards w6hrend der Brut zu vermeiden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr.3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein

Eine erhebliche Zerst6rung von Fortpflanzungs- und Ruhest6tten liegt nicht vor. Der Horstbaum sowie die in einem Radius von 20 m um diesen Standort befindlichen GroBb6ume d6rfen jedoch keinesfalls beseitigt werden (VermeidungsmaBnahme V 7).

3.3.4.3 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Grundinformationen

Der Wanderfalke besiedelt sowohl die Natur- als auch die Kulturlandschaft wie bspw. Städte. Diese müssen jedoch über ein (möglichst ganzjähriges) Nahrungsangebot verfügen. Der Wanderfalke ist ein hochspezialisierter Jäger, der seine Nahrung im freien Luftraum erbeutet. Diese besteht fast ausschließlich aus kleinen bis mittelgroßen Vögeln.

Die Brut erfolgt vorzugsweise auf steilaufragenden Felsen und Felsformationen, vereinzelt aber auch auf Bäumen und hohen Gebäuden. Die Nistplätze werden meist ganzjährig besetzt. Die Balz beginnt beim Wanderfalken bereits Ende Januar bis Ende April, bei etablierten Paaren erfolgt eine Herbstbalz von September bis November. Mit dem Gelege kann der Wanderfalke bereits ab Ende Februar beginnen, hauptsächlich aber von Ende März bis Ende April.

Der Wanderfalke brütet im Untersuchungsgebiet. Der Horststandort liegt außerhalb des eigentlichen Vorhabensgebietes an einer hohen, nach Ost/ Südost exponierten offenen Felswand an der südlichen Grenze des Untersuchungsraums. Wie zahlreiche Kotspuren an verschiedenen Felsvorsprüngen belegen, wird dieser Standort seit vielen Jahren als traditionelles Bruthabitat genutzt. Auch die aktuelle Brut war mit mindestens einem Jungen erfolgreich. Das Vorhabensgebiet bietet aufgrund seiner flächenhaften und teilweise dichten Walddeckung nur schlechte Voraussetzungen als Jagdhabitat, das vornehmlich auf die offenen Umgebungsstrukturen ausgerichtet ist.

Verbot § 44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein

Obwohl der Wanderfalke im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde, kann die Wahrscheinlichkeit einer vorhabensbedingten Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden, da das besetzte Bruthabitat außerhalb des Vorhabensgebietes liegt.

Verbot § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG verletzt: nein

Die Durchführung der geplanten Hangsicherungsmaßnahmen und die ggf. notwendige Beseitigung von Gehölzen erfolgen außerhalb der Brutzeiten des Wanderfalken (Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3), um eine Beeinträchtigung während der Brut zu vermeiden. Zudem liegt der Horststandort des Wanderfalken nicht innerhalb des Eingriffsbereiches.

Das besetzte Bruthabitat liegt außerhalb des Vorhabensgebietes. Eine Nutzung dieses Landschaftsstreifens für die Baustelleneinrichtung oder als Lagerfläche wird vermieden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr.3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein

Eine erhebliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor.

Betroffene Art : Wanderfalke Falco peregrinus				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste Status Bundesland: 1 Deutschland: 3 Europäische Union:		Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)		Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)		Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
Der Wanderfalke brütet im Untersuchungsgebiet. Der Horststandort liegt außerhalb des eigentlichen Vorhabensgebietes an einer hohen, nach Ost/ Südost exponierten offenen Felswand an der südlichen Grenze des Untersuchungsraums. Wie zahlreiche Kotsuren an verschiedenen Felsvorsprüngen belegen, wird dieser Standort seit vielen Jahren als traditionelles Bruthabitat genutzt. Auch die aktuelle Brut war mit mindestens einem Jungen erfolgreich. Obwohl der Wanderfalke im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde, kann die Wahrscheinlichkeit einer vorhabensbedingten Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden, da das besetzte Bruthabitat außerhalb des Vorhabensgebietes liegt.				
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: _____ Maßnahmen- Nr. im LBP: _____ Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: <i>Die Durchführung der geplanten Hangsicherungsmaßnahmen und die ggf. notwendige Beseitigung von Gehölzen wird außerhalb der Brutzeiten des Wanderfalken (Schutzzeit Anfang/Mitte Februar bis Mitte August) durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V 2 und V 3), um eine Beeinträchtigung während der Brut zu vermeiden.</i> Maßnahmen- Nr. im LBP: V2, V3				
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: _____ Maßnahmen- Nr. im LBP: _____ (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)				
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche MaBnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: MaBnahmen- Nr. im LBP Die Gewahrung f6hrt

unter Ber6cksichtigung der oben aufgef6hrten MaBnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist g6nstig. Eine Ausnahme f6hrt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem nat6rlichen Verbreitungsgebiet ist ung6nstig. Die Erteilung einer Ausnahme f6hrt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines g6nstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem nat6rlichen Verbreitungsgebiet ist ung6nstig. Die Erteilung einer Ausnahme f6hrt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines g6nstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

3.3.4.4 Zippammer (*Emberiza cia*)

Grundinformationen

Die Zippammer gilt als sehr seltener Brutvogel und besiedelt als wärmeliebende Vogelart in ihrem südeuropäischen Hauptverbreitungsgebiet (insbesondere Spanien, Südfrankreich, Italien, Balkan) felsige Berghänge sowie Weinberglandschaften mit strukturreichen Legesteinmauern, kleineren Feldgehölzen und unbewirtschaftete Bereiche. Zudem findet man die Zippammer auch in aufgelassenen Steinbrüchen (LANUV 2009).

Im äußersten Südosten des Untersuchungsgebiets konnte zwischen Uferstraße und Felswandfuß ein singendes Zippammer-Männchen beobachtet werden. Der schmale, besonnte und von lockeren Heckengruppen durchsetzte Bereich in Felsnähe entspricht in idealer Weise den Revieranforderungen dieser Art.

Die avifaunistische Kartierung für das VSG ‚Mittelrhein‘ belegt bereits das Vorkommen der Zippammer im übergeordneten Landschaftsraum. Die dort markierten Nachweise liegen rechtsrheinisch, fast in unmittelbarer Gegenlage zum aktuellen Nachweis, sowie im Bereich der Loreley. Weiterhin sind auch linksrheinisch Vorkommen in den Steillagen zwischen dem Untersuchungsraum und der Ortslage von Oberwesel vermerkt. Insgesamt wird durch diese Daten ein stabiles Vorkommen der Zippammer in diesem Landschaftsraum dokumentiert.

Verbot § 44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein

Obwohl die Zippammer im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde, kann die Wahrscheinlichkeit einer vorhabensbedingten Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden, da das besetzte Bruthabitat außerhalb des Vorhabensgebietes liegt.

Verbot § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG verletzt: nein

Die Durchführung der geplanten Hangsicherungsmaßnahmen und die ggf. notwendige Beseitigung von Gehölzen erfolgen außerhalb der Brutzeiten der Zippammer (Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3), um eine Beeinträchtigung während der Brut zu vermeiden. Zudem liegt das Brutrevier der Zippammer nicht innerhalb des Eingriffsbereiches.

Das besetzte Bruthabitat liegt außerhalb des Vorhabensgebietes. Eine Nutzung dieses Landschaftsstreifens für die Baustelleneinrichtung oder als Lagerfläche wird vermieden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr.3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein

Eine erhebliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor.

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP Die Gewährung führt

unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

3.5 Reptilien

3.5.1 Bestand

Die Reptilienkartierung erfolgte zum einen als Beibeobachtung während aller Transektbegehungen, zum anderen als gezielte Nachsuche im Bereich geeigneter Habitate. Zusätzlich wurden die Grundlagendaten der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz – Erhebungsphase 1992-1997 - für den Funktionsraum, dem das Untersuchungsgebiet zuzurechnen ist, ausgewertet.

Bei den Begehungen wurde nur das Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) belegt. In der Literatur werden für den Funktionsraum, dem das Untersuchungsgebiet zuzurechnen ist, Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der Westlichen Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) benannt, allerdings ohne konkrete räumliche Zuordnung.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Projektgebiet nachgewiesenen Reptilienarten dargestellt:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten				
		2008	Status	Fremd- daten	RP	D	BNatSchG	BArtSchV	FFH-RL		
									Anh. II	Anh. IV	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter			X	4	2	X				X
<i>Lacerta bilineata</i>	Westl. Smaragdeidechse			X	1	1	X	X			X
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X	RS			2	X				X
Artenzahl (3)		1	--	2	2	3	3	1	0	3	

Tabelle 4: Vorkommen Reptilien

Erläuterungen zur Tabelle:

I) Anmerkungen zum Rote Liste-Status

- RL-Status 0 : ausgestorben oder verschollen
- RL-Status 1 : vom Aussterben bedroht
- RL-Status 2 : stark gefährdet
- RL-Status 3 : gefährdet
- RL-Status 4 : potenziell gefährdet
- RL-Status V : Vorwarnliste
- GF : Gefangenentflüchtling
- III : Neozoen

II) Verwendete Abkürzungen

- RP : (Rote-Liste) Rheinland-Pfalz
- D : (Rote-Liste) Deutschland
- BArtSchV : Bundesartenschutzverordnung
- BNatSchG : Bundesnaturschutzgesetz
- FFH-RL : Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- Anh. : Anhang
- Anl. : Anlage
- Art. : Artikel
- G : Gast (Nahrungsgast)
- R : Resident
- S : Spuren, Fährten, sonstige indirekte Nachweise
- T : Totfunde

Alle Rote Listen sind auf der Basis von BfN (Deutschland) aktualisiert - Bundesartenschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie entsprechend auf der Basis von WISIA.de.